

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister

Anlage 25

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Frau Stadtpräsidenten  
Kathrin Oehme  
im Hause

Vorzimmer Heike Radtke  
Telefon direkt 040 / 535 95 306  
Fax 040 / 535 95 601  
E-mail OB@Norderstedt.de  
Datum 21.07.2017

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

**Sitzung der Stadtvertretung am 18.07.2017; TOP 14: B 17/0255; Bebauungsplan Nr. 110 Norderstedt, 21. Änderung „Alter Kirchenweg/Stonsdorfer Weg“  
Hier: Widerspruch gem. § 43 GO gegen den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung durch die Stadtvertretung**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidenten Oehme,

die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 18.07.2017 unter TOP 14: B 17/0255 auf Grund des § 10 BauGB und nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein den Bebauungsplan Nr. 110 Norderstedt, 21. Änderung „Alter Kirchenweg/Stonsdorfer Weg“, Gebiet: nördlich Heidestieg, östlich Uhlenkamp, südlich Alter Kirchenweg und westlich Am Exerzierplatz sowie nördlich und westlich Greifswalder Kehre, östlich Rathaustwiete und südlich Stonsdorfer Weg im Ortsteil Harksheide bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – (Anlage 4 zur Vorlage B 17/0255) und dem Teil B – Text – (Anlage 5 zur Vorlage B 17/0255) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.02.2017 und mit der von der Stadtvertretung beschlossenen Ergänzung der Beschlussvorlage „Die Ausgleichsmaßnahmen werden verdoppelt.“ als Satzung mehrheitlich beschlossen.

Gegen den gesamten Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18.07.2017 unter TOP 14: B 17/0255 erhebe ich hiermit gem. § 43 Abs. 1 GO form- und fristgerecht

### Widerspruch.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Widerspruch auch den Änderungsbeschluss unter TOP 14: B 17/0255: „Die Ausgleichsmaßnahmen werden verdoppelt.“ umfasst. Der Änderungsbeschluss steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschluss über den Bebauungsplanentwurf und kann für sich allein betrachtet keinen Bestand haben. Daher ist auch der Änderungsbeschluss Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 GO fordere ich Sie zur Aufhebung der o. g. Beschlüsse auf.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit gem. § 43 Abs. 2 GO in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich weise darauf hin, dass dieser Widerspruch gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 GO aufschiebende Wirkung hat und daher eine Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplans bis zur abschließenden Entscheidung über meinen Widerspruch zu unterbleiben hat.

Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:

Der Beschluss über den durch Beschluss der Stadtvertretung ergänzten Bebauungsplan widerspricht den Vorschriften im Baugesetzbuch und ist daher rechtswidrig.

1.

Der Änderungsbeschluss mit dem Inhalt „Die Ausgleichsmaßnahmen werden verdoppelt.“ kann sich nur auf Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden beziehen. Nach den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 7 des Bebauungsplanentwurfs werden für den ermittelten Ausgleichsbedarf im Umfang von 4.975 m<sup>2</sup> Maßnahmen des Ökokontos Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor-Erweiterung) in der Gemarkung Itzstedt, Flur 02, Flurstücke 123 und 125, herangezogen. Andere Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplanentwurf nicht fest.

Nach Beschluss über den Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag hätte vor dem Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplanentwurf angepasst werden müssen. Da dies unterblieben ist, ist die beschlossene Satzung nicht kongruent zu den getroffenen Beschlüssen.

Die Beschlussvorlage enthält keine Festsetzungen für die weiteren 4.975 m<sup>2</sup>, die nunmehr ausgeglichen werden bzw. welche Flächen hierfür herangezogen werden sollen.

Weder enthält der Bebauungsplanentwurf selbst Festsetzungen zum hinzukommenden Ausgleich noch besteht eine vertragliche Regelung in dem bereits mit dem Vorhabenträger geschlossenen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB. Gemäß § 7 Abs. 4 des Vertrages erfolgt der Ausgleich für 4.975 m<sup>2</sup> über die unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs genannten Ökokontenflächen. Nach § 7 Abs. 4 des Vertrages ist der gesamte Ablösebetrag bereits endgültig festgesetzt. Über die nun beschlossene Verdoppelung der Ausgleichsflächen enthält der städtebauliche Vertrag keine Regelung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen könnte die Stadt geeignete Flächen in dem nun beschlossenen zusätzlichen Umfang von 4.975 m<sup>2</sup> zur Verfügung stellen. Der Bebauungsplanentwurf enthält jedoch auch keinerlei Festsetzungen zur Ausweisung von Ausgleichsflächen.

2.

Der Bebauungsplan leidet zudem unter mangelnder Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 ist der Bebauungsplan erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Bebauungsplan nach den Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geändert oder ergänzt wird. Anlass für eine erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB können auch Änderungen der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit „von Amts wegen“ sein. Ein solcher Fall ist durch den Beschluss des Änderungsantrags, wonach die Ausgleichsmaßnahmen verdoppelt werden, eingetreten, sodass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

Eine erneute Beteiligung, ggf. mit Beschränkung auf die Änderungen oder Ergänzungen, oder in der Form der individuellen Beteiligung Betroffener, erfolgte jedoch nicht.

3.

Eine Verdopplung der Ausgleichsmaßnahmen müsste städtebaulich vertretbar sein. Zu berücksichtigen wäre zudem die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll die Gemeinde Maßnahmen, die zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind (so wie es hier der Fall ist), anstelle und auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen. Nach § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB erhebt die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich einen Kostenerstattungsbetrag. Es entsteht eine Erstattungspflicht des Vorhabenträgers. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die ihr entstandenen Kosten beim Eingriffsverursacher geltend zu machen. Sie kann also nicht von vornherein auf eine entsprechende Kostenerstattung verzichten. Jedoch kommt eine Auferlegung der weiteren Kosten für die Verdopplung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Vorhabenträger nicht in Betracht. Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB trifft eine endgültige Regelung in Bezug auf die Größe der auszugleichenden Fläche und die für den Ausgleich aufzuwendenden Kosten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung


  
Thomas Bosse  
Erster Stadtrat

Vfg.:

131 – zur Vorbereitung einer Vorlage für die nächste Sitzung der Stadtvertretung

Empfangsbestätigung  
Originalschreiben habe ich  
am 25.7.17 erhalten.

  
(Stadtpräsidentin Uelken Oehme)